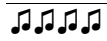

CHORGEMEINSCHAFT

UNTERPFAFFENHOFEN-



GERMERING E.V.



Satzung der

Chorgemeinschaft Unterpfaffenhofen-Germering e.V.

Zusammenschluss des

MGV Liederquell Unterpfaffenhofen e.V. gegründet 1925

und

Gemischter Chor Germering e.V. gegründet 1981

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Bayerischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen „Chorgemeinschaft Unterpfaffenhofen-Germering“ mit dem Zusatz e.V. Er ist der Zusammenschluss des Männergesangverein Liederquell Unterpfaffenhofen e.V. gegründet 1925 und Gemischter Chor Germering e.V. gegründet 1981. Er hat seinen Sitz in Germering und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kunst, insbesondere des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Besonders verdiente Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie bei musikalischen Auftritten des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Ehrenmitglieder und Auszubildende sind von der Beitragspflicht entbunden. Gleiches gilt auch für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten. Die Höhe derselben wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes - bei Bedarf -;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der vertretenen Stimmen damit einverstanden sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind ausschließlich spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dem Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Schriftführer;
- d) der Kassenführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schriftführer bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführer bei Verhinderung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers vertretungsberechtigt ist

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Vereinsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, wenn möglich dem Schriftführer, zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung notwendigen Schriftstücke an. Er nimmt von jeder Versammlung ein Protokoll auf, in dem insbesondere die Beschlüsse festgelegt sind. Des weiteren führt er Protokoll in der Mitgliederversammlung und über die Tätigkeiten des Vereins im Laufe des Jahres. Die Niederschrift ist außerdem vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Der Kassier verwaltet die Kasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und leistet alle Zahlungen für den Verein. Einzelausgaben im Betrag von über EUR 500,- nur mit Zustimmung des Vorstandes.

Der Chorleiter wird von der Vorstandschaft berufen. Seine Tätigkeit kann über die Wahlperiode hinaus festgelegt werden.

§ 11 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter,
- b) der Chorleiter,
- c) der 2. Schriftführer,
- d) der 2. Kassenführer,

- e) der Liederwart,
- f) der Pressewart,
- g) je 1 Vertreter der 4 Singstimmen.

Die Beiratsmitglieder b-g werden vom Vorstand berufen.

Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und wird bei Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der Beirat ist nicht vertretungsbe-rechtigt im Sinne des § 26 BGB.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Ammersee-Amper-Sängerkreis e.V., kurz AASK, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 12. Januar 2003 beschlossen worden.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen. Er ist außerdem berechtigt redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Germering, den 12. Januar 2003